



MARKTGEMEINDE BAD MITTERNDORF

Steirisches Salzkammergut - Pol. Bezirk Liezen, Steiermark, Postleitzahl 8983

Öffentliche Kundmachung

**Gemäß § 92 der Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.g.F.
wird kundgemacht:**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Mitterndorf hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 nachstehende Änderungen in der Wassergebührenverordnung beschlossen:

§ 10

Höhe der Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die jährliche Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr bei einem

MW Q3 4 m³ Zähler EUR 20,30
MW Q3 10 m³ Zähler EUR 22,16
MW Q3 16 m³ Zähler EUR 33,20
MW Q3 25 m³ Zähler EUR 90,46
MW Q3 63 m³ Zähler EUR 101,96
MW Q3 100 m³ Zähler EUR 115,34

§ 12

Bereitstellungsgebühr je Anschluss

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr an der Wasserversorgungseinrichtung zu entrichten.

Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Nutzungseinheiten, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind (Bereitstellungsgebühr). Die Bereitstellungsgebühr pro Nutzungseinheit und Jahr beträgt **EUR 101,41**.

Unter Nutzungseinheiten sind Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004, zu verstehen. Als sonstige Nutzungseinheiten kommen zur Anrechnung: Wohnung i.V. mit Arbeitsstätte, Wohnfläche für Gemeinschaften, Gewerbe- und Industriebetriebe, Gaststätten, Hotels und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung, Büroflächen, Groß- und Einzelhandelsflächen, Gemeindeamt, Schulen, Kindergärten, Arztordinationen, Postpartner, Geldinstitute.

§ 15

Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

(1) Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(2) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter **EUR 1,14**.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt der Gebührensatz **EUR 1,41** pro Kubikmeter.

Die Änderung dieser Gebühren wird mit 01. Juli 2024 wirksam.

Für den Gemeinderat:



Die Bürgermeisterin
Veronika Grill

Angeschlagen am: 15.12.2023

Abgenommen am: 29.12.2023